



öffentliche Sitzung

13.12.2021

Gemeinderat Langenargen

AZ: 021.23
SV Nr. 2021/210

Ersteller: Klaus-Peter Bitzer

Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags nach § 20 b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Einwohnerantrag nach § 20 b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit Eingang vom 17.11.2021 zur Kenntnis.**
- 2. Nach Prüfung der Voraussetzungen für einen Einwohnerantrag erklärt der Gemeinderat den Einwohnerantrag für zulässig.**
- 3. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes „Bebauung des Flurstücks 2021/ Teilfläche am Mooser Weg von ca. 5.500 m²“ wird in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 31.1.2022 erfolgen.**

Sachverhalt:

Am 17.11.2021 wurde durch die Vertrauensperson Michael Resch beim Bürgermeister ein Einwohnerantrag an den Gemeinderat Langenargen nach § 20 b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg persönlich eingereicht. Dieser Antrag ist als Anlage in seinem Wortlaut, jedoch ohne die Unterschriftenliste, beigefügt.

Der Einwohnerantrag hat folgenden Wortlaut:

„Wir stellen den Antrag, dass sich der Gemeinderat erneut mit einer Bebauung des Flurstücks 2021/ Teilfläche am Mooser Weg von ca. 5.500 m² befasst.“

Die gesetzlichen Regelungen zum Einwohnerantrag finden sich in § 20 b der Gemeinde-

ordnung für Baden-Württemberg (GemO). Dort ist in § 20 Absatz 3 GemO definiert, dass der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet. Sofern sich der Gemeinderat für die Zulässigkeit entscheidet, hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln, er hat dabei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören.

Inhalt der jetzigen Gemeinderatssitzung ist die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags, betrachtet unter den formellen Voraussetzungen, die in § 20 b Absatz 2 GemO enthalten sind.

Die formellen Voraussetzungen sind nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

a) „Hat der Antrag eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand, für die der Gemeinderat zuständig ist?“

Der Einwohnerantrag hat den Wortlaut, dass sich der Gemeinderat erneut mit der Bebauung des Flurstücks 2021/ Teilfläche am Mooser Weg von ca. 5.500 m² befassen soll. Beim Flurstück 2021, so auch bei einem Teilstück von ca. 5.500 m² desselben, handelt es sich um ein Grundstück der Gemeinde Langenargen. Sofern es um eine Bebauung eines Grundstückes im Eigentum der Gemeinde Langenargen geht, ist nach der Hauptsatzung der Gemeinde Langenargen grundsätzlich der Gemeinderat zuständig, zumal bei einer Größenordnung von ca. 5.500 m². Es handelt sich also um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist.

b) „Wurde ein Einwohnerantrag mit gleichem Inhalt in den letzten 6 Monaten gestellt?“

Es wurde kein Antrag in den letzten 6 Monaten gestellt.

c) „Es darf sich nicht um eine nach § 21 Absatz 2 GemO von einem Bürgerentscheid ausgeschlossenen Angelegenheit handeln“

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes fällt nicht unter die Regelungen des § 21 Absatz 2 GemO. Dieser Punkt wurde bereits im Rahmen der Einleitung in Bezug auf den durchgeführten Bürgerentscheid im Jahr 2018 geprüft.

d) „Steht ein gesetzlich bestimmtes Beteiligungs- oder Anhörungsverfahren dem Einwohnerantrag entgegen?“

Der Einwohnerantrag umfasst kein solches Verfahren.

e) Schriftform des Antrags

Ist gewährleistet, der Antrag wurde schriftlich eingereicht.

f) „Antrag hinreichend bestimmt und enthält Begründung?“

Der Antrag richtet sich an den Gemeinderat auf eine erneute Befassung mit dem Thema Bebauung des Flurstücks 2021/ Teilfläche am Mooser Weg von ca. 5.500 m². Insofern ist der Antrag bestimmt, da es sich um einen konkreten Sachverhalt handelt. Die Antragsteller haben zum Antrag eine Begründung eingestellt. Insofern ist diese formelle Voraussetzung gegeben.

g) „Erforderliche Zahl der Unterschriften vorhanden?“

Mit dem Antrag vom 17.11.2021 wurde eine Unterschriftenliste mit 275 Unterschriften übergeben. Die Unterschriften wurden in Bezug auf die Wohnereigenschaft überprüft. Es hat sich ergeben, dass eine Unterschrift nicht gewertet werden konnte. Insofern wurden 274 Unterschriften eingereicht. Laut § 20 b GemO müssten 200 Unterschriften eingereicht werden. Dies ist somit erfolgt.

Sofern alle oben genannten Punkte erfüllt sind, ist dem Gemeinderat bei seiner Entscheidung kein Ermessen eingeräumt.

Sofern der Gemeinderat den Einwohnerantrag als zulässig erklärt, muss eine Befassung mit dem Thema spätestens 3 Monate nach Einreichung des Antrags (17.11.2021) erfolgen. Hier wäre die Sitzung des Gemeinderates am 31.1.2022 der letztmögliche Termin.

Kosten/Finanzierung:

Anlagen:

Einwohnerantrag
Beteiligte Bereiche:
Hauptamt
Ortsbauamt